

# **Satzung über die Haus- und Badeordnung des Hallenbades in Visselhövede (Vissel-Bad)**

Der Rat der Stadt Visselhövede hat aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, am 13.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Voraussetzung für einen angenehmen Aufenthalt aller Gäste im Vissel-Bad ist die gegenseitige Rücksichtnahme und das Entgegenbringen von Verständnis allen Gästen gegenüber.
- (2) In Ihrem eigenen Interesse ist daher dieser Haus- und Badeordnung sowie den Ratschlägen und Anweisungen unseres Bad-Teams Folge zu leisten. Sie dienen der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im gesamten Bad.
- (3) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellung sind verboten.
- (4) Mit dem Lösen einer Eintrittskarte/Mehrfachkarte oder dem Betreten durch Gruppen erkennen Sie die Haus- und Badeordnung und alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich sind, als verbindlich an.
- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb, das Schul- und Vereinsschwimmen, den Kursbetrieb und Veranstaltungen.

## **§ 2 - Zutrittseinschränkungen und Nutzungseinschränkungen**

- (1) Der Zutritt ist u. a. nicht gestattet für:
  1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
  2. Personen, die Tiere mit sich führen,
  3. Personen, die an ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen leiden oder offene Wunden (ausgenommen sind geringfügige Verletzungen) haben,
  4. Personen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, wird der Zutritt nur mit einer Begleitperson gestattet;
  5. Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt nur mit einer volljährigen Begleitperson gestattet
  6. Personen, bei denen aufgrund ihrer geistigen oder körperlichen Konstitution Rettungsmaßnahmen nur eingeschränkt möglich sind, dürfen die Nassbereiche nicht nutzen. Bei Zuwiderhandlung wird keine Haftung für entstehende Schäden übernommen.
  7. Die Benutzung des Schwimmerbeckens ist nur geübten Schwimmern/innen (Freischwimmer) gestattet und Schwimmschülern/innen unter Aufsicht von ausgebildeten Schwimmlehrpersonal;
  8. Ungenehmigte gewerbliche Nutzung
- (2) Die Nutzung von Flossen und Handpaddles etc. muss erfragt werden und kann untersagt werden. Die Benutzung von Schwimmbrillen geschieht auf eigene Gefahr. Das Rauchen im Vissel-Bad ist nicht gestattet.

### **§ 3 - Öffnungszeiten und Preise**

- (1) Die Öffnungszeiten für den allgemeinen Badebetrieb sind am Eingang ausgehängt. Sie sind für alle Gäste bindend. Mit Beendigung der angegebenen Öffnungszeit müssen alle Gäste das Bad verlassen haben.
- (2) Die Kassenöffnungszeit endet 30 Minuten vor Betriebsschluss und der Badebetrieb 15 Minuten vor Betriebsschluss.
- (3) Für Schulen, Vereine und andere vertragliche Nutzer gelten die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten.
- (4) Wegen besonderer Veranstaltungen oder aus wichtigen betrieblichen Gründen kann von den allgemeinen Betriebszeiten abgewichen und der Badebetrieb eingeschränkt oder auch eingestellt werden. Änderungen im Einzelfall werden öffentlich im Eingangsbereich bekannt gemacht.
- (5) Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

### **§ 4 - Eintrittskarten**

- (1) Die Höhe des Eintrittspreises bemisst sich nach der als **Anlage** zur Satzung beigefügten Gebührenordnung.
- (2) Jeder Badegast erhält nach Zahlung des Eintrittspreises (siehe Entgeltordnung) eine Eintrittskarte.
- (3) Für Inhaber/innen von Geldwert- oder Mehrfachkarten gilt diese Regelung sinngemäß.
- (4) Entgelte für bereits gelöste Eintrittskarten/Geldwertkarten oder Mehrfachkarten werden nicht erstattet.
- (5) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (6) Wer im Hallenbad ohne eine gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat den Eintrittspreis zu entrichten und kann u.U. dauerhaft des Bades verwiesen werden

### **§ 5 - Garderobe und Wertsachen**

- (1) Für die Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen stehen Garderobenschränke zur Verfügung, die mit einem Pfand in Höhe von 1,00 Euro benutzt werden können. Eine Verwahrpflicht des Badbetreibers wird durch die Nutzung der Garderobenschränke nicht begründet. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf Verantwortung des Badegastes. Für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände wird nicht gehaftet.
- (2) Zum Umziehen dienen die Sammelumkleiden, die getrennt nach Geschlechtern zu benutzen sind.
- (3) Wertgegenstände und erhöhte Bargeldsummen sollten zu Ihrer Sicherheit nicht mit ins Bad genommen werden.

- (4) Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (5) Die Verwendung von kabelgebundenen elektronischen Geräten ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Schwimmbadpersonal gestattet.
- (6) Das Einbringen von batteriegetriebenen elektronischen Geräten in die Nassbereiche geschieht auf eigene Gefahr.

### **§ 6 - Betriebshaftung**

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Betreiberpflichtung, das Bad und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Der Betreiber haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Im Fall von sonstigen Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, haftet der Betreiber nur, sofern hierdurch wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verletzt worden sind. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Betreibers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden.
- (3) Falls bei Verletzungen während des Besuchs des Bades Ersatzansprüche gestellt werden, so ist dieser Sachverhalt dem Schwimmbadpersonal unverzüglich zu melden.
- (4) Für abgestellte Fahrzeuge oder Fahrräder auf den Parkplätzen wird keine Haftung übernommen.
- (5) Fundsachen sind beim Schwimmbadpersonal abzugeben. Diese werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

### **§ 7 - Einrichtungen**

- (1) Alle sich im Vissel-Bad befindlichen Gegenstände und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist zu vermeiden.
- (2) Für schuldhaft verursachte Verunreinigungen behält sich der Betreiber vor, ein gesondertes Reinigungsentgelt einzufordern, dessen Höhe sich nach Reinigungsaufwand bemisst.
- (3) Zerbrechliche Behälter (z.B. Glas oder Porzellan) dürfen nicht ins Bad mitgebracht werden.
- (4) Geräte und Einrichtungen des Bades dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.
- (5) Die Einlagerung von Trainingsgeräten, Zubehör und Aufbewahrungswagen und-boxen bedarf immer der Zustimmung des Betreibers. Die Einlagerung geschieht auf eigene Gefahr der Nutzerin/des Nutzers und begründet keinerlei Pflichten seitens des Betreibers. Insbesondere werden hierdurch keine Verwahrpflichten begründet. Die Nutzerin/der Nutzer hat seine eingebrachten Gegenstände sorgsam zu verstauen und entsprechend zu pflegen.

- (6) Für Papier und sonstige Abfälle sind die bereitgestellten Abfallbehälter zu benutzen.
- (7) Bei Beschädigungen und Verunreinigungen durch Kinder haften die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.
- (8) Die vorhandenen Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall benutzt werden. Die Kosten einer missbräuchlichen Benutzung trägt der /die Verursacher/Verursacherin.
- (9) Die Benutzung der Sprunganlage geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus und geschieht auf eigene Gefahr. Alle Nutzer/innen haben sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Die Benutzung der Sprunganlage während des allgemeinen Badebetriebs ist nur nach Freigabe des Personals gestattet.
- (10) Während des Schul- oder Vereinsschwimmen erfolgt die Freigabe der Sprunganlage durch die jeweils verantwortliche Gruppenleitung (Trainer/in, Lehrer/in etc.).
- (11) Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass nur ein Sprungbrett oder Turm genutzt wird.
- (12) Der Sprungbereich im Wasser muss frei von Personen sein. Es darf sich nur eine Person auf dem Sprungbrett befinden. Es darf ausschließlich nach vorne gesprungen werden.
- (13) Das Rennen auf dem Beckenumgang, das Einspringen vom seitlichen Beckenrand sowie das Turnen an Trennungseilen, Sprungbrettern, Einstiegsleitern und Haltestangen ist nicht erlaubt.
- (14) Das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimmbecken ist verboten.

### **§ 8 - Bekleidung**

- (1) Der Aufenthalt in sämtlichen Nassbereichen im Hallenbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, trifft das Badpersonal.
- (2) Das Betreten der Nassbereiche ist in Straßenschuhen ausnahmslos nicht gestattet. Die Straßenschuhe sind nur bis zum Stiefelgang (vor den Umkleiden) erlaubt.
- (3) Es darf keine Badebekleidung getragen werden, die einen eventuellen Rettungsversuch verhindert oder erschwert.

### **§ 9 - Hygiene**

- (1) Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung genutzt werden.
- (2) Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
- (3) Der Aufenthalt in Straßenkleidung ist in der Schwimmhalle nicht gestattet.

## **§ 10 - Fotografieren und Filmaufnahmen**

- (1) Das Fotografieren, Filmen sowie Audioaufnahmen innerhalb des Bades sind nur mit Zustimmung aller betroffenen Personen zulässig.
- (2) Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen einer vorherigen Genehmigung durch den Betreiber.
- (3) Der Kassenbereich wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die Vorgaben des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes werden eingehalten.

## **§ 11 - Aufsicht und Personal**

- (1) Das diensthabende Bäderpersonal ist zuständig für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung.
- (2) Den Aufforderungen des Badpersonals/Aufsichtspersonal ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (3) Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Bades gefährden oder die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden und ihnen kann zukünftig der Zutritt des Bades zeitweise oder auf Dauer untersagt werden. Das Hausrecht übt das aufsichtsführende Badpersonal aus.
- (4) Das diensthabende Personal ist berechtigt die Personalien der Störer/inne aufzunehmen und im Zweifelsfall die Polizei einzuschalten.
- (5) Im Falle einer Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (6) Wird ein Hausverbot über eine längere Dauer ausgesprochen, wird der mündlich ausgesprochene Verweis schriftlich durch den Betreiber bestätigt.

## **§ 12 - Geschlossene Gruppen**

- (1) Bei der Benutzung des Bades durch geschlossene Gruppen (Kindergärten, Schulen, Vereine, Kursanbieter, Veranstalter) übernimmt der Leiter bzw. die Leiterin der Gruppe die alleinige Badeaufsicht über die Gruppe und trägt dafür die Verantwortung.
- (2) Die fachliche Eignung (Rettungsfähigkeit) der eingesetzten Gruppenleitung ist vor erstmaliger Nutzung und dann alle zwei Jahre, ggf. nach gesetzlichen Ansprüchen häufiger, nachzuweisen.
- (3) Die/der Verantwortliche Nutzer/in übernimmt die volle Haftung für alle Personen,- und Sachschäden, die aus der Benutzung des Bades entstehen.

### **§ 13 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Badeordnung des Hallenbades in Visselhövede außer Kraft.

Visselhövede, den 13.10.2022

gez. André Lüdemann

Bürgermeister

(L.S.)